

**B 172 Einführung Alimententeilbevorschussung (Änderung Sozialhilfegesetz)**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	<b>Sozialhilfegesetz (SHG)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019, <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015 <sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 45 Ausschluss der Bevorschussung</p> <p><sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn</p> <p>a. der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,</p>	<p>§ 45 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn</p> <p>a. (geändert) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt,</p>	

<sup>1</sup> SRL Nr. [892](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
<p>d. der Elternteil, der Stiefelternteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet; der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest,</p>	<p>d. aufgehoben</p>	
<p>§ 46 Umfang der Bevorschussung</p>	<p>§ 46 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p><sup>3</sup> Überschreitet das massgebende Einkommen gemäss § 46a eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung gemäss den Absätzen 1 und 2 im Verhältnis zum massgebenden Einkommen über der jeweiligen Einkommensgrenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.</p> <p><sup>4</sup> Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung gemäss Absatz 3 das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenzen, die Berechnung der Teilbevorschussung sowie den Ausschluss der Auszahlung von geringfügigen Beträgen, durch Verordnung.</p>	<p>§ 46 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Überschreitet das massgebende Einkommen gemäss § 46a eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung gemäss den Absätzen 1 und 2 im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.</p>
	<p>§ 46a (neu) Massgebendes Einkommen</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	<p><sup>1</sup> Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995<sup>1</sup> sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>2</sup>. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.</p> <p><sup>2</sup> Vom massgebenden Einkommen gemäss Absatz 1 sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge abzuziehen.</p>	
	<p>§ 52a (neu) Prüfung und Ergänzung der Anmeldung</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten des Elternteils, in dessen Haushalt das minderjährige Kind lebt, oder des volljährigen Kindes von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>3</sup> und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999<sup>4</sup> beschaffen, sofern die betroffene Person schriftlich in die Datenbeschaffung einwilligt.</p>	<p>§ 52a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft das Gesuch um Bevorschussung auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten des Elternteils, in dessen Haushalt das minderjährige Kind lebt, oder die erforderlichen Daten des volljährigen Kindes von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>5</sup> und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999<sup>6</sup> beschaffen, sofern die betroffene Person schriftlich in die Datenbeschaffung einwilligt.</p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [866](#)  
<sup>2</sup> SRL Nr. [866a](#)  
<sup>3</sup> SRL Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2019	Anträge der RK vom 30. Oktober 2019 für die 2. Beratung
	<p><sup>2</sup> Zugriffsmöglichkeiten auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 7 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990<sup>1</sup> gewährleisten.</p>	<p><sup>2</sup> Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 7 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990<sup>2</sup> gewährleisten.</p>
	<p>§ 62a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom</p> <p><sup>1</sup> In Fällen, in denen die Änderung vom im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu einer Kürzung des Anspruchs auf Bevorschussung führen würde, wird der Anspruch während einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderungen nach dem bisherigen Recht berechnet.</p>	<p>§ 62a Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> In Fällen, in denen die Änderung vom im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu einer Kürzung des Anspruchs auf Bevorschussung führen würde, wird der Anspruch während einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem bisherigen Recht berechnet.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [620](#)  
<sup>5</sup> SRL Nr. [25](#)  
<sup>6</sup> SRL Nr. [620](#)  
<sup>1</sup> SRL Nr. [38](#)  
<sup>2</sup> SRL Nr. [38](#)